		Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
		Inhaltsverzeichnis	Inhaltsverzeichnis
I.	Name Und Sitz	§ 1 – Name und Sitz	I. Name Und Sitz § 1 – Name und Sitz
II.	Zweck und Gemo	einnützigkeit § 2 – Zweck Tätigkeitszentren verschoben nach §10 § 3 – Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	 II. Zweck und Gemeinnützigkeit § 2 – Zweck § 3 – Tätigkeitszentren § 4 - Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
<i>III.</i>	Mitgliedschaft	 § 4 – Aufnahme § 5 – Ausübung der Rechte und Delegierte § 6 – Stimmrecht § 7 – Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen § 8 – Haftung bei eigenmächtigen Handlungen § 9 – Beendigung der Mitgliedschaft 	III. Mitgliedschaft § 5 – Aufnahme § 6 – Ausübung der Rechte § 7 – Stimmrecht § 8 – Beitrag § 9 – Haftung bei eigenmächtigem Handeln § 10 – Beendigung der Mitgliedschaft
IV.	Struktur	§ 10 – Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung der Ortsgruppe	
V.	Jugend	§ 11 – DLRG-Jugend	IV. Jugend § 11 – DLRG-Jugend
VI.	Organe der Ortsg 1. Ortsgruppen		V. Organe der Ortsgruppe 1. Ortsgruppentagung § 12 – Zuständigkeit § 13 – Zusammensetzung § 14 – Stimm- und Rederecht § 15 – Zusammentreten § 16 – Einberufung § 17 – Anträge

	Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
	2. Ortsgruppenvorstand	2. Ortsgruppenvorstand
	§ 18 – Aufgaben	§ 18 – Aufgaben
	§ 19 – Zusammensetzung	§ 19 – Zusammensetzung
	§ 20 – Vertretungsbefugnis	§ 20 – Vertretungsbefugnis
	§ 21 – Amtszeit	§ 21 – Amtszeit
	§ 22 – Geschäftsverteilung und <mark>g</mark> eschäftsführender	§ 22 – Geschäftsverteilung und Geschäftsführender Vorstand
	Vorstand	
	§ 23 – Beauftragte	§ 23 – Beauftragte
	3. Schiedsgerichtsbarkeit	3. Schieds- und Ehrengericht
	§ 24 – <mark>Einsetzung</mark>	§ 24 – Einrichtung
	§ 25 – Aufgaben und Verfahren	§ 25 – Aufgaben und Verfahren
VII.	Ausschüsse	XII. Ausschüsse
	§ 26 – Bildung von Ausschüssen	§ 26 – Bildung von Ausschüssen
VIII.	Allgemeine Bestimmungen	VII. Allgemeine Bestimmungen
	§ 27 – Geschäftsjahr	§ 27 – Geschäftsjahr
	§ 28 – Einladungen	§ 28 – Einladungen
	§ 28a – Durchführung von virtuellen Versammlungen	
	§ 29 – Anträge	§ 29 – Anträge
	§ 30 – Beschlussfähigkeit	§ 30 – Beschlussfähigkeit
	§ 31 – Abstimmungen und Wahlen	§ 31 – Abstimmungen und Wahlen
	§ 32 – Protokoll	§ 32 – Protokoll
	§ 33 – Haupt- und Wahlamt	§ 33 – Haupt- und Wahlamt
IX.	Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen	VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirke – Ortsgruppen
	§ 34 – <mark>Zustimmungserfordernis zur Satzung</mark>	§ 34 – Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen
	§ 35 – Kontrollrechte	§ 35 – Kontrollrechte
	§ 36 – Eingriffsrechte	§ 36 – Eingriffsrechte
	§ 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter	§ 37 – Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
	Gliederungen	3 37 Millian Rangorosina aborgooranotor Gilodorangon
	§ 38 – Pflichten der Ortsgruppe	§ 38 – Pflichten der Ortsgruppe
	§ 39 – Interner Geschäftsverkehr	§ 39 – Interner Geschäftsverkehr
Х.	Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen
	§ 40 – Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	§ 40 – Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen
XI.	Veröffentlichungsorgan	X. Veröffentlichungsorgan

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 41 – Veröffentlichungsorgan	§ 41 – Veröffentlichungsorgan
XIII. Schlussbestimmungen § 42 – Satzungsänderungen § 43 – Auflösung der Ortsgruppe § 44 – Inkrafttreten der Satzung	XI. Schlussbestimmungen § 42 – Satzungsänderungen § 43 – Auflösung der Ortsgruppe § 44 – Inkrafttreten der Satzung
Zur Klarstellung Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.	Zur Klarstellung Im Folgenden werden mit Ämtern oder Aufgaben betraute Personen aus Gründen der Übersichtlichkeit und Kürze der Darstellung nur in der männlichen Form bezeichnet. Es bedeutet keineswegs eine Zurücksetzung der vielen in der DLRG tätigen Mitarbeiterinnen.
I. Name und Sitz	I. Name und Sitz
§ 1 Name und Sitz	§ 1 Name und Sitz
(1) ¹ Die Ortsgruppe Hückeswagen der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, des Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V. Sie nennt sich	(1) ¹ Die Ortsgruppe Hückeswagen der Deutschen Lebens-Rettungs- Gesellschaft (abgekürzt DLRG) ist eine Gliederung der DLRG, des Landesverbandes Nordrhein e.V. und des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V. ² Sie nennt sich
Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hückeswagen e.V.	Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Hückeswagen e.V.
(2) Vereinssitz ist Hückeswagen.	(2) Vereinssitz ist Hückeswagen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der Ortsgruppe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
- 1. frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- 2. Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- 3. Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- 4. Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- 5. Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Weitere, bedeutende Aufgaben der Ortsgruppe sind die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
- 1. Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
- 2. Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
- 3. Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
- 4. Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
- 5. Mitwirkung bei der Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie bei der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung durch die DLRG,
- 6. Integration und Förderung von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Arbeit der DLRG,
- 7. Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Behörden und Organisationen.
- (5) ¹ Die Ortsgruppe vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. ² Sie tritt rassistischen, verfassungsund fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

II. Zweck und Gemeinnützigkeit

§ 2 Zweck

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
 - a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten.
 - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
 - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
 - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisation und Institutionen,
 - g) Zusammenarbeit mit Bundesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG gibt ein Verbandsorgan heraus.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
Wird jetzt in §10 geregelt	§ 3 Tätigkeitszentren ¹ Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	§ 4 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung
(1) ¹ Die Ortsgruppe Hückeswagen e.V. ist eine selbständige Organisation innerhalb des Gesamtvereins DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.	(1) ¹ Die Ortsgruppe Hückeswagen e.V. ist eine selbständige Organisation der DLRG. ² Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ³ Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) ¹ Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemanden durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, begünstigen oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.	(2) ¹ Mittel der Ortsgruppe dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. ² Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe. ³ Die Ortsgruppe darf niemandem Kosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.
(3) ¹ Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit diese üblich, angemessen und durch Vorstandsbeschlüsse beauftragt und eingeräumt wurden. ² Näheres regelt die Wirtschaftsordnung.	(3) ¹ Die Mitarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. ² Mitarbeiter der Ortsgruppe haben Anspruch auf Erstattung ihrer für die Ortsgruppe entstandenen Aufwendungen gemäß § 670 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
III. Mitgliedschaft	III. Mitgliedschaft
§ 4 Aufnahme	§ 5 Aufnahme
¹ Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V., des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 40) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V., des Landesverbandes Nordrhein und der DLRG.	¹ Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. ² Sie erkennen mit ihrem Aufnahmeantrag diese Satzung, die Satzungen des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG sowie die geltenden Ordnungen, Anweisungen und Richtlinien (§ 39) an und übernehmen alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. ³ Mit ihrer Aufnahme erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft des Bezirkes Oberbergischer Kreis e.V., des Landesverbandes Nordrhein e.V. und der DLRG.
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	§ 6 Ausübung der Rechte
(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von der Ortsgruppentagung gewählten Delegierten vertreten.	(1) ¹ Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Ortsgruppe aus. ² Sie werden in den übergeordneten Gliederungen durch die dafür von den jeweils zuständigen Organen gewählten Delegierten vertreten.
(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des Schiedsgerichts nicht vorliegen.	(2) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass der geschuldete Beitrag mindestens für das vorangegangene Jahr gezahlt worden ist.
§ 6 Stimmrecht	§ 7 Stimmrecht
¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.	¹ Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. ² Wahlfunktionen in Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur volljährige Mitglieder ausüben. ³ Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt eine Jugendordnung.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 7 Beiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen	§ 8 Beitrag
(1) ¹ Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge, Aufnahmeentgelte und Umlagen zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Mitgliedsbeiträge werden zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig. ⁴ Die weiteren Fälligkeiten legt die Ortsgruppentagung fest.	(1) ¹ Die Mitglieder haben die von der Ortsgruppentagung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten. ² Diese beinhalten die Anteile der übergeordneten Gliederungen. ³ Der Mitgliedsbeitrag wird zum 31. Januar des jeweiligen Jahres fällig.
(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.	(2) Alle Beitragszahlungen werden zunächst auf etwa bestehende Rückstände verrechnet.
(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.	(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung wirksam wird.
(4) Die dem Verein durch fehlerhafte Lastschriften oder nicht gedeckte Konten des Mitglieds bei der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages entstehenden Bankgebühren/Mahnkosten können bei Verschulden des Mitglieds diesem in Rechnung gestellt werden.	(4) Die dem Verein durch fehlerhafte Lastschriften oder nicht gedeckte Konten des Mitglieds bei der Abbuchung des Mitgliedsbeitrages entstehenden Bankgebühren/Mahnkosten können bei Verschulden des Mitglieds diesem in Rechnung gestellt werden.
§ 8	§ 9
Haftung bei eigenmächtigen Handlungen ¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der	Haftung bei eigenmächtigen Handlungen ¹ Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG, der
Landesverband, der Bezirk und die Ortsgruppe nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.	Landesverband und dessen Gliederungen nicht verpflichtet. ² Für Schäden haftet der Handelnde persönlich.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft
(1) Die Mitgliedschaft endet in allen Gliederungsebenen durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der Ortsgruppe.	(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
(2) ¹ Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.	(2) ¹ Die Austrittserklärung eines Mitglieds kann nur zum 31. Dezember des Jahres erklärt werden. ² Die Erklärung muss der Ortsgruppe spätestens zum 30. November des Jahres schriftlich zugegangen sein.
(3) ¹ Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.	(3) ¹ Die Streichung eines Mitgliedes kann erfolgen ab einem Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. ² Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der Beiträge für die Ausfallzeiten rückwirkend fortgeführt werden. ³ Die Rückwirkung hat nicht zur Folge, dass für die Dauer der Ausfallzeiten nachträglich Mitgliedschaftsrechte geltend gemacht werden können.
(4) ¹ Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 25. ² Den Ausschluss der Ortsgruppe regelt § 11 Absatz 4 der Satzung des Landesverbandes.	(4) Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
(5) ¹ Endet die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. ² Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die in seinem Besitz befindlichen Unterlagen unverzüglich an die entsprechende Gliederung abzugeben. ³ Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.	(5) ¹ Endet die Mitgliedschaft, so hat der Ausscheidende das in seinem Besitz befindliche Eigentum der DLRG oder ihrer Gliederungen unverzüglich zurückzugeben. ² Für eventuelle Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet der Ausscheidende.
(6) Bei groben Verstößen gegen den Ehrenkodex oder Straftaten des Mitgliedes gegen den Verein kann der Vorstand mit 2/3 Mehrheit einen Ausschluss (Hausrecht) von Veranstaltungen beschließen, bis eine Entscheidung des Schiedsgerichtes vorliegt.	

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
IV. Struktur	
§ 10 Einbindung in den Gesamtverein DLRG und Gliederung der Ortsgruppe	
(1) ¹ Die Ortsgruppe ist an die Satzungen sämtlicher ihr übergeordneter Gliederungen gebunden. ² Sie muss die sich aus diesen Satzungen ergebenden Verpflichtungen erfüllen. ³ Sie ist ferner verpflichtet, die auf der Satzung der DLRG beruhenden Ordnungen sowie die Beschlüsse von Organen und Gremien der übergeordneten Gliederungen umzusetzen. ⁴ Die Ortsgruppe richtet ihr ganzes Tun und Handeln im Sinne dieser bundesweiten Organisation an Satzung und Leitsätzen der DLRG aus.	§ 3 Tätigkeitszentren
(2) ¹ Die Ortsgruppe kann zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienste und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.	¹ Die Ortsgruppe kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zweckdienliche Tätigkeitszentren, insbesondere für Ausbildung, Wasserrettungsdienst und Katastrophenschutz einrichten. ² Die Leitung kann einem Beauftragten oder einem Ausschuss übertragen werden.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
V. Jugend	IV. Jugend
§ 11 DLRG-Jugend	§ 11 DLRG-Jugend
(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.	(1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen in der Ortsgruppe.
(2) ¹ Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. ² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.	(2) ¹ Die Bildung einer Jugendgruppe und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit sind ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe. ² Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der Ortsgruppe.
(3) Aufbau und Gliederung der Jugend entsprechen der der Ortsgruppe.	
(4) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung, des Bezirksjugendvorstandes und des Landesjugendvorstandes bedarf.	(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung der Ortsgruppentagung und des Bezirksjugendvorstandes bedarf.
(5) ¹ Im Ortsgruppenvorstand hat der Ortsgruppenjugendvorstand Sitz und Stimme. ² Die Anzahl der Sitze wird durch die Satzung bestimmt. ³ Der Ortsgruppenvorstand hat im Ortsgruppenjugendvorstand im gleichen Maße Sitz und Stimme wie der Ortsgruppenjugendvorstand im Ortsgruppenvorstand.	(4) ¹ Im Jugendvorstand ist der Ortsgruppenvorstand durch zwei seiner Mitglieder vertreten. ² Im Ortsgruppenvorstand wird der Jugendvorstand nach § 19 Absatz 2 Nr. 3 vertreten.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
VI. Organe der Ortsgruppe	V. Organe der Ortsgruppe
1. Ortsgruppentagung	1. Ortsgruppentagung
§ 12 Zuständigkeit	§ 12 Zuständigkeit
 (1) ¹ Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³ Insbesondere ist sie zuständig für 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Revisoren, 2. Wahlen a) der Mitglieder des Vorstandes, b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstandes, c) der Mitglieder des Schiedsgerichts, d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung, e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter, 3. vorzeitige Amtsenthebung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Vorstandes gemäß § 21 Satz 3, 4. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand, 5. Entlastung des Vorstandes, 6. Festsetzung von Beiträgen, die die Mitglieder ab dem Folgejahr bis zu einer Neufestsetzung an die Ortsgruppe zu entrichten haben, sowie von zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zur Höhe eines halben Beitrages und der jeweiligen Zahlungsmodalitäten, 7. Genehmigung des Jahresabschlusses, 	 (1) ¹ Die Ortsgruppentagung ist als oberstes Organ der Vertretung der Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sie gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Angelegenheiten der Ortsgruppe. ³ Insbesondere ist sie zuständig für 1. die Entgegennahme der Berichte des Vorstands sowie der Revisoren, 2. Wahlen a) der Mitglieder des Vorstands, b) der stellvertretenden Mitglieder des Vorstands, c) der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts, d) der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Bezirkstagung, e) zweier Revisoren und zweier Stellvertreter, 3. Kenntnisnahme der Wahlen zum Ortsgruppenjugendvorstand, 4. Entlastung des Vorstands, 5. Festsetzung von Beitragsanteilen, Umlagen und Fälligkeiten, 6. Genehmigung des Jahresabschlusses,
 Genehmigung der Jamesabschlusses, Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge, Satzungsänderungen. 	 Genehmigung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes, Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge, Satzungsänderungen.
(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.	(2) Die Ortsgruppentagung ist öffentlich.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 13 Zusammensetzung	§ 13 Zusammensetzung
(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.	(1) Die Ortsgruppentagung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der Ortsgruppe.
(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.	(2) Den Vorsitz in der Ortsgruppentagung führt der Leiter der Ortsgruppe oder einer seiner Stellvertreter. Der Leiter der Ortsgruppe kann auch ein anderes Mitglied des Vorstands mit der Versammlungsleitung beauftragen.
§ 14 Stimm- und Rederecht	§ 14 Stimm- und Rederecht
(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 5 Absatz 2 und § 6) hat eine Stimme.	(1) Jeder Stimmberechtigte (siehe § 6 Absatz 2 und § 7) hat eine Stimme.
(2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schiedsgerichts und die Revisoren Rederecht.	(2) Bei der Ortsgruppentagung haben außer deren Mitgliedern auch der Vorsitzende des Schieds- und Ehrengerichts und die Revisoren Rederecht.
§ 15 Zusammentreten	§ 15 Zusammentreten
¹ Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	¹ Die Ortsgruppentagung tritt jährlich mindestens einmal zusammen, ferner als außerordentliche Ortsgruppentagung auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von fünf Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe. ² Sollen bei einer außerordentlichen Ortsgruppentagung Neuwahlen erfolgen, obwohl noch ein gewählter Vorstand im Amt ist, bedarf das eines Antrags von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
§ 16 Einberufung	§ 16 Einberufung
(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Ortsgruppenleiter <mark>mindestens vier Wochen</mark> vorher die Mitglieder einladen.	(1) Zur Ortsgruppentagung muss der Leiter der Ortsgruppe mindestens einen Monat vorher die Mitglieder einladen.
(2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.	(2) Für eine außerordentliche Ortsgruppentagung beträgt die Ladungsfrist zwei Wochen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 17 Anträge	§ 17 Anträge
(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.	(1) Anträge zur Ortsgruppentagung müssen mindestens zwei Wochen, zu einer außerordentlichen Ortsgruppentagung mindestens eine Woche vor der Tagung eingegangen sein.
(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.	(2) Antragsberechtigt sind der Vorstand und alle stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe.
2. Ortsgruppenvorstand	2. Ortsgruppenvorstand
§ 18 Aufgaben	§ 18 Aufgaben
¹ Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen. ³ Darüber hinaus hat er die für ihn verbindlichen Beschlüsse der Organe übergeordneter Gliederungen umzusetzen.	¹ Der Ortsgruppenvorstand leitet die Ortsgruppe im Rahmen dieser Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. ² Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Ortsgruppentagung sowie der Organe und Gremien der übergeordneten Gliederungen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 19 Zusammensetzung	§ 19 Zusammensetzung
 (1) Den Vorstand bilden der Leiter der Ortsgruppe, bis zu zwei stellvertretende Leiter der Ortsgruppe, Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, Schatzmeister, Leiter Ausbildung, Leiter Einsatz, zwei Vertreter des Ortsgruppenjugendvorstandes gemäß § 12 Absatz 5, bei Fehlen eines Ortsgruppenjugendvorstandes ein Beisitzer mit dem Aufgabengebiet "Aufbau der DLRG-Jugend in der Ortsgruppe". 	 (1) Den Vorstand bilden der Leiter der Ortsgruppe (Vorsitzender), stellvertretende Leiter der Ortsgruppe (stellvertretender Vorsitzender), Geschäftsführer, der entfallen kann, wenn keine eigene Mitgliederverwaltung besteht oder wenn ein hauptamtlicher Geschäftsführer tätig ist, Schatzmeister, Leiter Ausbildung, Leiter Einsatz,
 (2) Daneben können folgende weitere Vorstandsämter besetzt werden: 1. Ortsgruppenarzt, 2. Leiter der Verbandskommunikation, 3. Justiziar, 4. Leiter Festorganisation, 5. Beisitzer. 	 Ortsgruppenarzt Leiter der Öffentlichkeitsarbeit Vorsitzende des Ortsgruppenjugendvorstands oder ein von ihm bestimmtes anderes Mitglied seines Vorstands. Justiziar bis zu zwei Besitzer
 (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 Nr. 1 bis 5 können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden. (4) ¹Leiter der Ortsgruppe und stellvertretende Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können in Bornen in Bornen ihnen besetzt. 	 (3) Für die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 Nr. 3 bis 6 und Absatz 2 können bis zu 2 Stellvertreter gewählt werden. (4) ¹ Leiter der Ortsgruppe und stellvertretende Leiter der Ortsgruppe können nicht gleichzeitig die Funktion des Schatzmeisters ausüben. ² Im Übrigen können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt
können jedoch einzelne Vorstandsfunktionen in Personalunion besetzt werden. § 20 Vertretungsbefugnis	§ 20 Vertretungsbefugnis
¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Leiter der Ortsgruppe und die stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass die stellvertretenden Leiter der Ortsgruppe nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiters der Ortsgruppe vertretungsberechtigt sind.	¹ Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der Leiter der Ortsgruppe und der stellvertretende Leiter der Ortsgruppe. ² Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. ³ Vereinsintern ist vereinbart, dass der stellvertretende Leiter der Ortsgruppe nur im nicht nachweispflichtigen Fall der Verhinderung des Leiter der Ortsgruppe vertretungsberechtigt ist.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 21 Amtszeit	§ 21 Amtszeit
¹Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes "Wahlen". ³ Außerdem endet die Amtszeit eines der in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6 und Absatz 2 oder eines Stellvertreters nach § 19 Absatz 3 vorzeitig im Zeitpunkt des Verlustes der Mitgliedschaft in der Ortsgruppe, durch Rücktritt oder durch Amtsenthebung auf Beschluss der Ortsgruppentagung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.	¹ Die in § 19 Absatz 1 unter Nummer 1 bis 6, und Absatz 2 aufgeführten Vorstandsmitglieder sowie die Stellvertreter nach § 19 Absatz 3 werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. ² Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl für das entsprechende Amt, spätestens jedoch mit dem Abschluss des Tagesordnungspunktes "Wahlen".
§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand	§ 22 Geschäftsverteilung und geschäftsführender Vorstand
(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.	(1) Der Ortsgruppenvorstand legt erstmals zu Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die einzelnen Ämter fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.	(2) ¹ Es kann ein geschäftsführender Vorstand gebildet werden. ² Seine Zusammensetzung und seine Aufgaben bestimmt der Vorstand.
§ 23 Beauftragte	§ 23 Beauftragte
¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstands.	¹ Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen. ² Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Amtszeit des Vorstands oder durch Beschluss des Ortsgruppenvorstands.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
4. Schieds <mark>gerichtsbarkeit</mark>	3. Schieds- und Ehrengericht
§ 24 Einsetzung	§ 24 Einrichtung
(1) ¹ Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds <mark>gericht</mark> gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schiedsordnung der DLRG.	(1) ¹ Es kann für den Bereich der Ortsgruppe ein Schieds- und Ehrengericht gewählt werden. ² Die Besetzung regeln die Satzung der DLRG und die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds <mark>gerichts</mark> entspricht der Wahlperiode des Vorstands.	(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts entspricht der Wahlperiode des Vorstands.
(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds <mark>gericht</mark> , so tritt an seine Stelle das Schieds <mark>gericht</mark> der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.	(3) Besteht kein ordnungsgemäß besetztes Schieds- und Ehrengericht, so tritt an seine Stelle das Schieds- und Ehrengericht der nächst höheren Gliederung, die über ein solches Gericht verfügt.
(4) ¹Sollte kein Schiedsgericht gebildet werden, kann mit einfacher Mehrheit der Ortsgruppentagung ein DLRG-Mitglied eingesetzt werden, um in kameradschaftlicher Weise etwaige Unstimmigkeiten und Auseinandersetzungen auch ohne formales Verfahren zu schlichten (Schiedsstelle). ² Die Mitglieder verpflichten sich, vor Anrufung des Schiedsgerichtes alle Streitigkeiten dieser Schiedsstelle schriftlich vorzutragen. ³ Das hierfür eingesetzte Mitglied kann in Abstimmung mit dem Ortsgruppenvorstand bis zu zwei weitere Schiedsleute nach eigener Wahl berufen, um die Schlichtung vorzubereiten und vorzunehmen. ⁴ Die von den Streitigkeiten betroffenen Mitglieder verpflichten sich, an den von der Schiedsstelle zu bestimmenden Schlichtungsgesprächen teilzunehmen; gegebenenfalls können auch mehrere Schlichtungsgespräche durchgeführt werden. ⁵ Werden die Streitigkeiten beigelegt, sind die entsprechenden Vereinbarungen schriftlich niederzulegen und bei der Schiedsstelle zu verwahren. ⁶ Hält die Schiedsstelle die Schlichtung für gescheitert, teilt sie dies den betroffenen Mitgliedern schriftlich mit und verweist sie auf den von der Schiedsordnung vorgesehenen Rechtsweg.	

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 25 Aufgaben und Verfahren	§ 25 Aufgaben und Verfahren
¹ Die Aufgaben des Schiedsgerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schiedsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schiedsordnung der DLRG.	¹ Die Aufgaben des Schieds- und Ehrengerichts ergeben sich aus § 38 der Satzung der DLRG, §§ 31, 32 der Satzung des Landesverbandes Nordrhein e.V. und § 3 der Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG. ² Die Zuständigkeit des Schieds- und Ehrengerichts sowie die Verfahrensordnung regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
VII. Ausschüsse	VI. Ausschüsse
§ 26 Bildung von Ausschüssen	§ 26 Bildung von Ausschüssen
¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.	¹ Ausschüsse und Arbeitskreise können durch Beschluss eines Organs für bestimmte Aufgabengebiete gebildet werden. ² Ihre Arbeitsergebnisse sind dem zuständigen Organ vorzulegen.
VIII. Allgemeine Bestimmungen	VII. Allgemeine Bestimmungen
§ 27 Geschäftsjahr	§ 27 Geschäftsjahr
Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.	Geschäftsjahr ist auf allen Ebenen das Kalenderjahr.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 28 Einladungen	§ 28 Einladungen
(1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein.	(1) ¹ Einladungen zu den Versammlungen der Organe müssen grundsätzlich schriftlich erfolgen und die vorgesehene Tagesordnung enthalten. ² Das Original der Einladung muss vom Einladenden unterzeichnet sein. ³ Die Übersendung an die Einzuladenden kann auf postalischem oder auf elektronischem Wege (per E-Mail oder Fax) erfolgen.
(2) ¹ Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im vereinseigenen Schaukasten und auf der vereinseigenen Internet-Seite. ² Zusätzlich können Termin und Ort in der örtlichen Tagespresse (Remscheider Generalanzeiger + Bergische Morgenpost) bekanntgegeben und auf die gemäß Satz 1 veröffentlichte Tagesordnung verwiesen werden.	(2) ¹ Die Einladung zur Ortsgruppentagung erfolgt durch Veröffentlichung der Einladung mit Tagesordnung im vereinseigenen Schaukasten und auf der vereinseigenen Internet-Seite. ² Zusätzlich werden Termin und Ort in der örtlichen Tagespresse (Remscheider Generalanzeiger + Bergische Morgenpost) bekanntgegeben und auf die gemäß Satz 1 veröffentlichte Tagesordnung verwiesen.
(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.	(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Einladung zu einer Vorstandssitzung in Eilfällen auch durch telefonische Benachrichtigung der Einzuladenden erfolgen.
(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorgeschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens eine Woche. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die dort aufgeführte Veröffentlichung.	(4) Die Frist für die Einladung beträgt – soweit nicht in § 16 anderes vorschrieben ist – außer in den Fällen des Absatzes 3 mindestens drei Wochen. Für die Fristwahrung genügt die fristgerechte Absendung oder – im Falle des Absatz 2 – die dort aufgeführte Veröffentlichung.
(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.	(5) Zu Beginn einer jeden Versammlung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einladung festzustellen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 28a	
Durchführung von virtuellen Versammlungen	
(1) ¹Versammlungen der Organe können auch virtuell, insbesondere als Videokonferenz aller Organmitglieder oder als Kombination einer Präsenzversammlung mit virtueller Teilnahme einzelner Organmitglieder (hybride Versammlung), durchgeführt werden, wenn dies nach Entscheidung des Einladenden zweckdienlich ist und innerhalb der Einladungsfrist zur virtuellen Durchführung eingeladen wird. ²Der technische Zugang zu einer dazu erforderlichen Plattform ist durch die Ortsgruppe für alle Organmitglieder sicherzustellen. ³Die Organmitglieder sind dafür verantwortlich, dass dieser Zugang mit eigenen technischen Einrichtungen genutzt werden kann. ⁴Als virtuelle Versammlung eingeladene Versammlungen sind als Präsenzversammlung durchzuführen, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Organs der Durchführung einer virtuellen Versammlung widerspricht. ⁵Der Widerspruch ist spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg) einzureichen. ⁵Die Präsenzversammlung kann zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die virtuelle Versammlung stattfinden sollte. ⁵Der Versammlungsort und ein gegebenenfalls abweichender Versammlungstermin sind unverzüglich bekanntzumachen. ³Die Sätze 4 bis 7 sind nicht anzuwenden, wenn die Durchführung einer Präsenzversammlung durch gesetzliche, behördliche oder gerichtliche Verfügung untersagt ist.	

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 29 Anträge	§ 29 Anträge
(1) ¹ Anträge an ein Organ sind <mark>in Textform (schriftlich oder auf elektronischem Weg)</mark> , versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist, einzureichen. ² Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.	(1) ¹ Anträge an ein Organ sind schriftlich, versehen mit Begründung und Unterschrift unter Wahrung der jeweils vorgeschriebenen Frist einzureichen. ² Das kann auch per E-Mail oder Fax geschehen. ³ Für die Fristwahrung ist der Eingang auf der Geschäftsstelle maßgebend.
(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.	(2) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verändern, sind zulässig.
(3) ¹ Anträge betreffend nicht auf der Tagesordnung stehende <mark>oder sich erst aus der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten ergebende Sachverhalte, die</mark> nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch begründet werden, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.	(3) ¹ Anträge zu nicht auf der Tagesordnung stehenden Tagesordnungspunkten und solche, die sich erst bei der Beratung eines Antrages ergeben und nicht unter Absatz 2 fallen, sind, wenn sie als dringend bezeichnet und als solche auch schriftlich begründet sind, Dringlichkeitsanträge. ² Sie können nur mit Zweidrittelmehrheit zugelassen werden.
(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.	(4) Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Versammlung eingeladenen Teilnehmern unverzüglich durch die einladende Stelle weitergeleitet werden, es sei denn, mit der Einladung ist bereits kundgetan, zu welchem Zeitraum und wo solche Anträge nach Ablauf der Frist eingesehen oder abgefordert werden können.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 30 Beschlussfähigkeit	§ 30 Beschlussfähigkeit
(1) ¹ Die Ortsgruppentagung ist stets beschlussfähig. ² Zur Beschlussfähigkeit der übrigen Organe und Gremien ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.	(1) Zur Beschlussfähigkeit der Ortsgruppentagung ist die Anwesenheit von mindestens zehn Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder, für die der übrigen Organe und Gremien die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.	(2) Wird die vorgeschriebene Mindestteilnehmerzahl einer zunächst beschlussfähigen Versammlung in deren Verlauf dauerhaft unterschritten, so tritt Beschlussunfähigkeit nur ab dem Zeitpunkt ein, zu dem diese auf Antrag von der Versammlung festgestellt wird.
(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden; diese Einladung kann bereits mit der Einladung zur ersten Sitzung verbunden werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.	(3) ¹ Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von zwei Monaten eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. ² Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. ³ Die Mindestfrist des Satzes 2 gilt nicht in Eilfällen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 31 Abstimmungen und Wahlen	§ 31 Abstimmungen und Wahlen
(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird eine geheime Abstimmung beschlossen.	(1) ¹ Abstimmungen lässt der Versammlungsleiter durchführen. ² Sie können ersatzweise auch von anwesenden Vertretern übergeordneter Gliederungen geleitet werden. ³ Es wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, offen abgestimmt, es sei denn, es wird mehrheitlich geheime Abstimmung beschlossen.
(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.	(2) ¹ Beschlüsse der Organe und Gremien werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ² Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. ³ Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
(3) ¹ Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Wahlausschusses können auch anwesende Angehörige des Landesverbandsvorstandes oder des Bezirksvorstandes berufen werden.	(3) ¹ Für Wahlen ist ein Wahlausschuss von drei Mitgliedern zu bestellen, der seinen Vorsitzenden selbst bestimmt. ² Der Vorsitzende des Ausschusses hat die Stellung des Versammlungsleiters. ³ Zu Mitgliedern des Ausschusses können auch anwesende Angehörige des Bezirksvorstands berufen werden.
(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.	(4) ¹ Gewählt wird grundsätzlich offen, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen. ² Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. ³ Erreicht bei einer Wahl kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. ⁴ Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erreicht. ⁵ Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
(5) ¹ Wahlen können auch als Blockwahlen durchgeführt werden, es sei denn, es wird mit Mehrheit widersprochen oder es sind mehr Kandidaten vorhanden als die Zahl der zu wählenden Personen. ² Wird bei dieser Wahl die erforderliche Mehrheit für den Block nicht erreicht, findet anschließend die Einzelwahl der Kandidaten statt.	

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
(6) ¹ Die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt, falls die Blockwahl nach Absatz 5 nicht möglich ist, schriftlich als Gesamtwahl (verbundene Einzelwahl) in nur einem Wahlgang. ² Die Wahlliste enthält die Namen aller Kandidaten. ³ Jeder Wähler hat so viele Stimmen wie Delegierte zu wählen sind. ¹ Die Stimmabgabe erfolgt durch Kennzeichnung von mindestens der Hälfte und höchstens so vieler Namen im Stimmzettel, wie Delegierte zu wählen sind. ⁵ Stimmhäufungen auf Kandidaten sind nicht zulässig. ⁶ Gewählt sind entsprechend der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Kandidaten, auf die nach der Reihenfolge der auf die Kandidaten abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen entfallen sind. ¹ Die danach nicht zu Delegierten Gewählten gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. ® Bei Stimmengleichheit zwischen mehreren Kandidaten entscheidet das Los. ® Ein Stimmzettel ist ungültig bei Stimmhäufungen oder wenn die auf ihm angegebene Zahl der Stimmen niedriger als die Hälfte oder höher als die Zahl der zu wählenden Delegierten ist.	
(7) Im Übrigen regeln das Verfahren die §§ 11 und 12 der Geschäftsordnung.	⁶ Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung der DLRG.
§ 32 Protokoll	§ 32 Protokoll
¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet und den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden muss. ² Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. ³ Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.	¹ Über den Inhalt jeder Versammlung eines Organs oder Gremiums wird eine Niederschrift gefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird. ² Sie muss den Mitgliedern des Organs oder Gremiums binnen eines Monats zur Kenntnis gebracht werden. ³ Das gilt nicht für das Protokoll einer Ortsgruppentagung. ⁴ Dieses kann bei der nächsten Ortsgruppentagung bekannt gegeben werden.
§ 33 Haupt- und Wahlamt	§ 33 Haupt- und Wahlamt
Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen im Bereich der Verwaltung abhängig beschäftigt ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.	Wer in der DLRG oder einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion in Organen der Ortsgruppe wahrnehmen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
IX. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe	VIII. Verhältnis Landesverband – Bezirk - Ortsgruppe
§ 34 Zustimmungserfordernis zur Satzung	§ 34 Anerkennung der Satzungen übergeordneter Gliederungen
¹ Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. ² Die Zustimmung ist vor einer Eintragung der Satzung in das Vereinsregister einzuholen.	¹ Die Satzungen des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V., des Landesverbands Nordrhein e.V. und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. als übergeordneter Gliederungen werden anerkannt und berücksichtigt. ² Die Satzung der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstands des Bezirks Oberbergischer Kreis e.V. und des Landesverbandsvorstands.
§ 35 Kontrollrechte	§ 35 Kontrollrechte
¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen, in die Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, die nach § 10 Absatz 1 anzuerkennenden Satzungen, Ordnungen, Richtlinien oder Beschlüsse verstoßen wird, Hilfestellung geben und Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. ² Die gleichen Rechte hat der Bezirksvorstand.	¹ Der Landesverbandsvorstand ist berechtigt, im Zusammenwirken mit dem Bezirk die Tätigkeit der Ortsgruppe zu überwachen. ² Er kann dazu jederzeit deren Arbeit überprüfen und in die Unterlagen Einsicht nehmen.
§ 36 Eingriffsrechte	§ 36 Eingriffsrechte
(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ² Falls Eile geboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.	(1) ¹ Der Landesverbandsvorstand kann bei groben Missständen in der Ortsgruppe alle notwendigen Maßnahmen einschließlich personeller Verfügungen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Arbeiten zu gewährleisten. ² Falls Eilegeboten ist, haben diese Befugnisse der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten oder eine von ihnen beauftragte Person oder Kommission. ³ Über deren Maßnahmen hat der Landesverbandsvorstand alsbald zu entscheiden.
(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.	(2) Wenn der Missstand auf andere Weise nicht behoben werden kann, muss für die Ortsgruppe innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Ortsgruppentagung einberufen werden.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen	§ 37 Mitwirkungsrechte übergeordneter Gliederungen
(1) ¹ Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.	(1) ¹ Zu allen Ortsgruppentagungen wird der Bezirksvorstand fristgerecht eingeladen. ² Von allen Ortsgruppentagungen wird dem Bezirksvorstand eine Ausfertigung der Niederschrift binnen zwei Monaten zugeleitet.
(2) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.	(2) Vorstandsmitglieder des Bezirks oder Landesverbands sowie deren gewählte Vertreter haben das Recht, an Zusammenkünften der Organe der Ortsgruppe teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 38 Pflichten der Ortsgruppe	§ 38 Pflichten der Ortsgruppe
(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.	(1) Die Ortsgruppe ist verpflichtet, soweit zumutbar ihren sachlichen, materiellen und personellen Beitrag, insbesondere zu Ausbildungs-, Übungs- und Einsatzmaßnahmen, die von übergeordneten Gliederungen beschlossen wurden, gegebenenfalls auch über die Gliederungsgrenze hinaus zu leisten.
(2) ¹ Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr die dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.	(2) ¹ Wird die Ortsgruppe aufgrund Beschlusses einer übergeordneten Gliederung zu einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen herangezogen, werden ihr alle dadurch entstehenden Kosten seitens der veranlassenden Gliederung erstattet. ² Erfolgt die Heranziehung aufgrund Ersuchens einer staatlichen Stelle oder einer Gebietskörperschaft öffentlichen Rechts, so ist deren Gegenleistung für die Höhe der Erstattung maßgebend. ³ Ein weitergehender Erstattungsanspruch besteht im Falle des Satzes 2 gegen die übergeordneten Gliederungen nicht.
 (3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk gegen Bestätigung zugeleitet der Statistische Jahresbericht, die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung, der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen. ² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind. 	 (3) ¹ Zu den festgelegten Terminen werden dem Bezirk Oberbergischer Kreis e.V. gegen Bestätigung zugeleitet: 4. der Statistische Jahresbericht, 5. die Mitgliederstatistik und die Beitragsabrechnung, 6. der Jahresabschluss nebst zugehörigen Anlagen. ² Ferner sind termingerecht sämtliche Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen und die Auflagen zu erledigen, die durch Beschlüsse übergeordneter Organe festgesetzt worden sind.
(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.	(4) ¹ Die Fristen für den Zugang von Unterlagen und Zahlungen werden gegenüber der Ortsgruppe von der Bezirkstagung oder dem Bezirksrat festgesetzt. ² Für die Wahrung der Frist ist der Zugang maßgebend.
§ 39 Interner Geschäftsverkehr	§ 39 Interner Geschäftsverkehr
 ¹ Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung. 	¹ Im verbandsinternen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten. ² Dieser führt jeweils über die unmittelbar übergeordnete Gliederung.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
X. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	IX. Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen
§ 40 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen	§ 40 Ordnungen, Richtlinien und Anweisungen
(1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.	(1) ¹ Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. ² Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG geregelt.
(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.	(2) Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt.
(3) Das Verfahren vor dem Schieds <mark>gericht</mark> regelt die Schied <mark>sordnung</mark> der DLRG.	(3) Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
(4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Die Ortsgruppe kann Ehrenmitgliedschaften mit Zustimmung des Bezirksvorstandes verleihen.	(4) ¹ Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. ² Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG. ³ Darüber hinaus beschließt der Landesverband über anderweitige Ehrungen von Mitgliedern und Gliederungen. ⁴ Ehrenmitgliedschaften kann die Ortsgruppe mit Zustimmung des Bezirksund des Landesverbandsvorstands verleihen.
(5) Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch die jeweilige Wirtschaftsordnung der DLRG geregelt.	
(6) ¹ Für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen gilt das Regelwerk Rettungssport der DLRG. ² Zur Bekämpfung des Dopings findet die Anti-Doping-Ordnung der DLRG Anwendung, die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbaut. ³ Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der Satzung der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.	
(7) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für die Ortsgruppe verbindlich.	(5) Richtlinien und Anweisungen der DLRG sind für den Bezirk und seine Ortsgruppen verbindlich.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
XI. Veröffentlichungsorgan	X. Veröffentlichungsorgan
§ 41 Veröffentlichungsorgan	§ 41 Veröffentlichungsorgan
 ¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für die Ortsgruppe und die Mitglieder bindend. 	 ¹ Das offizielle Veröffentlichungsorgan der DLRG wird anerkannt. ² Beschlüsse der Landesverbandstagung über das Veröffentlichungsorgan betreffende Bezugspflichten sind für den Bezirk, seine Gliederungen und die Mitglieder bindend.
XII. Schlussbestimmungen	XI. Schlussbestimmungen
§ 42 Satzungsänderungen	§ 42 Satzungsänderungen
(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.	(1) ¹ Änderungen dieser Satzung können nur von der Ortsgruppentagung beschlossen werden. ² Zu einem Beschluss über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. ³ Die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bezirks und des Landesverbands.
(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.	(2) ¹ Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung zusammen mit der Einladung zur Tagung bekannt gegeben werden. ² Anträge auf Satzungsänderung müssen drei Monate vor der Ortsgruppentagung bei der Geschäftsstelle der Ortsgruppe eingehen.
(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.	(3) Änderungen, die sich aus der Diskussion über anstehende satzungsändernde Anträge ergeben, sind zulässig und unterliegen nicht der Antragsfrist.
(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt, Landesverbandsvorstand oder vom Bezirksvorstand für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.	(4) ¹ Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht, Finanzamt oder vom Präsidium oder Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und beim Registergericht anzumelden. ² Die Mitglieder sind von diesen Satzungsänderungen unverzüglich zu informieren.

Satzungsentwurf 2023	Aktuelle Satzung
§ 43 Auflösung der Ortsgruppe	§ 43 Auflösung der Ortsgruppe
(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.	(1) Die Auflösung der Ortsgruppe kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Ortsgruppentagung beschlossen werden. Für diese Tagung ist die Anwesenheit von mindestens dreißig Prozent der stimmberechtigten Ortsgruppenmitglieder erforderlich. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.
(2) ¹Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an den Bezirk Oberbergischer Kreis e.V., ersatzweise an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. 2 Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für seine gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.	(2) ¹ Bei Auflösung der Ortsgruppe oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen bei Einwilligung des Finanzamtes an den Bezirk Oberbergischer Kreis e.V., ersatzweise an den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG, ersatzweise an die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., äußerst ersatzweise an einen anderen gemeinnützigen Verband mit gleicher oder artverwandter Zielsetzung. ² Der Begünstigte hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
§ 44 Inkrafttreten der Satzung	§ 44 Inkrafttreten der Satzung
 Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 02.09.2023 beschlossen. ² Sie wurde am durch den Bezirk , am durch den Landesverband Nordrhein e.V. der DLRG genehmigt und am in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Registernummer VR 800464 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft. 	¹ Diese Satzung wurde durch die ordentliche Ortsgruppentagung vom 11.01.2008 beschlossen. ² Sie wurde am 03.06.2009 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wipperfürth unter der Registernummer VR 464 eingetragen. ³ Sie tritt mit dem Tag ihrer Eintragung in Kraft.